

Änderungsantrag

der Abgeordneten Kai Gehring, Özcan Mutlu, Katja Dörner, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Franziska Brantner, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Ulle Schauws, Dr. Harald Terpe, Doris Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/2710, 18/3141 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 91b Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(1) Bund und Länder können auf der Basis von Vereinbarungen bei der Weiterentwicklung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenarbeiten.

(2) Bund und Länder können auf der Basis von Vereinbarungen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und der Weiterentwicklung des Bildungswesens zusammenarbeiten.“

Berlin, den 11. November 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Die großen bildungs- und wissenschaftspolitischen Herausforderungen lassen sich nur in gemeinsamer gesamtstaatlicher Verantwortung bewältigen. Gute Bildungs- und Forschungspolitik ist immer auch Sozial-, Wirtschafts- und Integrationspolitik. In der Bildung müssen Kooperationswege geöffnet werden, um mehr Teilhabe- und Aufstiegschancen zu erreichen sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit unseres Bildungswesens zu steigern.

Zu Absatz 1:

Studierende, wissenschaftlicher Nachwuchs, Lehrende und Forschende im Wissenschaftssystem benötigen klare Perspektiven und verlässliche Rahmenbedingungen für bessere Lehre und Forschung. Der vorliegende Entwurf eröffnet die Möglichkeit, dass der Bund dauerhaft Forschung und Lehre an Hochschulen unterstützt. Die Grundfinanzierung und Ausstattung der Hochschulen kann so auf der Basis von Vereinbarungen gesamtstaatlich stabilisiert und gestärkt werden. Anders als die Bundesregierung gehen wir davon aus, dass dies auch eine gemeinsame Anstrengung für einen zukunftsgerechten Hochschulbau umfassen kann.

Die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen brauchen dringend neue praktikable und dauerhaft verlässliche Wege in der Bund-Länder-Hochschulfinanzierung. Denn auch im nächsten Jahrzehnt hält der Studierendenboom an und wächst der Forschungsbedarf weiter. Die Grundfinanzierung von Universitäten und Fachhochschulen muss endlich gesteigert werden. Die bisherige Zusammenarbeit von Bund und Ländern über zeitlich befristete Wissenschaftspakte reicht hierfür nicht aus. Die Verfassung muss dauerhafte Finanzierungswege eröffnen, um so mehr Planungssicherheit zu ermöglichen.

Die vorgeschlagene Änderung des Art. 91b Absatz 1 GG bringt eine weitgehende und notwendige Öffnung für befristete wie unbefristete Kooperationen zwischen Bund und Ländern. Das im Entwurf der Bundesregierung wiederum verankerte Einstimmigkeitsprinzip wird abgeschafft, da es einer neuen Vertrauens- und Kooperationskultur entgegensteht: Es schafft Blockade-Möglichkeiten und kann innovative Entscheidungen verzögern. Die Mehrheit, mit der Bund und Länder in der "Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz" Vereinbarungen treffen, muss nicht in der Verfassung festgelegt werden. Mit einer qualifizierten Mehrheit kann die "Gemeinsame Wissenschaftskonferenz" von Bund und Ländern leichter innovative Prozesse in Gang setzen.

Zu Absatz 2:

Eine Modernisierung des Bildungsföderalismus ist mehr als überfällig. Nur so lassen sich wichtige bildungspolitische Verbesserungen erreichen – wie etwa durch eine neue Ganztagschulinitiative von Bund und Ländern und die Verwirklichung von Inklusion. Gute Hochschulen und Wissenschaft stehen auf dem Fundament guter Kitas, Schulen und dualer Ausbildung. Es ist eine der zentralen Aufgabe der Bundespolitik, die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit in Deutschland zu erhöhen. Eine sachgerechte Änderung des Art. 91b GG muss daher auch für die Lösung der bildungspolitischen Herausforderungen praxistaugliche Wege ermöglichen. Eine klar formulierte „Ermöglichungsklausel“ für Bildungszusammenarbeit schafft Transparenz im Verfahren zwischen Bund und Ländern, macht Schluss mit Umgehungstatbeständen und stärkt die Verfassungsklarheit und -wahrheit.